

Statuten GZ Schaffhausen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gymnastikzentrum Schaffhausen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. OR. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Schaffhausen.

2. Zweck und Ziel

Der Verein setzt sich als Spezialriege für die Förderung von Einzel- und Gruppengymnastik ein. Er bietet Kindern ab dem 5. Altersjahr bis ins Erwachsenenalter die Gelegenheit zur sinnvollen sportlichen Betätigung.

Das Gymnastikzentrum Schaffhausen ermöglicht seinen Mitgliedern die sportlichen Tätigkeiten bis hin zur persönlichen Bestleistung. Des Weiteren werden Mitglieder ermuntert und gefördert, um an Einzel- und Gruppenwettkämpfen teilzunehmen.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

3. Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Jugend-, Aktiv-, Passiv-, Gönner-, und Ehrenmitgliedern zusammen.

a. Jugend

Mitglieder ab dem 5. Altersjahr bis zum Eintritt ins Aktivalter.

b. Aktiv

Ab Eintritt in die Gruppe 1 oder ab dem 18. Altersjahr.

c. Passiv

Als Passivmitglieder gelten Personen, welche die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag leisten.

d. Gönner

Sind natürliche oder juristische Personen ausserhalb des Vereins, welche die Aktivitäten des Vereins fördern oder unterstützen wollen.

e. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des Gymnastikzentrums erworben hat. Der Vorschlag wird vom Vorstand unterbreitet und die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Amtierende Vorstandsmitglieder, die aktiv turnen, bezahlen einen reduzierten Beitrag. Nicht-turnende Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Aufnahme

Mitglieder werden nur nach einer bestandenen Probezeit in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt schriftlich. Hat das neue Vereinsmitglied das 17. Altersjahr noch nicht abgeschlossen, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittschreiben muss bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedarf das Austrittschreiben der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche den Verein mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit schädigen, können durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich angefochten werden. Der endgültige Entscheid wird von der Generalversammlung getroffen.

9. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Gymnastikzentrum Schaffhausen verpflichten sich:

- Die Statuten des Gymnastikzentrum Schaffhausen einzuhalten
- Die Trainingsstunden regemässig zu besuchen
 - Genauere Verhaltensregeln werden in den Absenzenreglementen der Leiter/innen ausgeführt
- Den Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wurde zu bezahlen
- Zum Besuch der Generalversammlung (nur Aktive). Jugend-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen

10. Organe des Vereins

Die Organe des Gymnastikzentrum Schaffhausen sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/innen

11. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mind. drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die GV hat folgende Aufgaben:

- a. Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin und der Leiter/innen
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Genehmigung des Jahresbudgets
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge
- g. Mutationen
- h. Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren/innen
- i. Ehrungen, Auszeichnungen
- j. Beschlussfassung des Jahresprogramms
- k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l. Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem absoluten Mehr. Sollte ein zweiter Wahlgang nötig sein, gilt das einfache Mehr. Anträge und Sachgeschäfte werden mit einem einfachen Mehr entschieden.

Folgende Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten:

- Statutenänderungen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten/innen bewerben. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erfassen, welches vom Protokollführer/in und dem Präsidenten/der Präsidentin unterzeichnet werden muss.

12. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind der Vorstand und die Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr. Bei den 14- bis 16-jährigen Aktivmitgliedern erhält ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsidentin den Stichentscheid.

13. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Leiterinnenvertretung
- Medienverantwortliche/r
- Materialwart/in

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

a. Amtsdauer

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

b. Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führen der laufenden Geschäfte und das Vertreten des Vereines nach aussen.
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- Ausführung der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Festlegung der strategischen Ziele
- Überwacht die Einhaltung der Statuten
- Verwaltung der Finanzen
- Überwachung des Budgets

c. Interessenkonflikt

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Die Revisoren/innen

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisoren/innen. Diese bleiben so lange gewählt, bis sie von ihrem Amt zurücktreten. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Revisoren/innen überprüfen, die Jahresrechnung auf Korrektheit. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisoren/innen haben zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

16. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, solange min. 10 Mitglieder den Fortbestand garantieren. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28.02.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 28.02.2026, Schaffhausen

Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Hausser". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the top.

Protokollführer/in

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Zoller". The signature is more blocky and less cursive than the one on the left, with a large "A" and a distinct "Zoller".